

Fördergrundsätze zum Dekarbonisierungsbonus Thüringen

Gemäß Richtlinie zum Förderprogramm Dekarbonisierungsbonus Thüringen vom 30.08.2023
(ThürStAnz. Nr. 38/2023)

Vorbemerkung

Der Freistaat Thüringen unterstützt in Form von Zuschüssen Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Reduktion von CO₂ nach Maßgabe der Richtlinie zum Förderprogramm Dekarbonisierungsbonus Thüringen, dieser Fördergrundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften, der §§ 48, 49, 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) jeweils in der aktuell gültigen Fassung sowie in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien für De-minimis-Beihilfen, geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Förderangebote des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

A. Ziel der Förderung

Die Förderung von Dekarbonisierungsvorhaben hat zum Ziel, KMU der gewerblichen Wirtschaft bei der Abkehr von fossilen Energieträgern sowie von fossilen Rohstoffen zu unterstützen. Durch die Transformation der Produktion, die Steigerung der Effizienz betrieblicher Prozesse mit der Folge der Reduktion des Energieverbrauchs bzw. der CO₂-Emissionen soll die Förderung letztlich zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU in Thüringen beitragen.

B. Fördergegenstand

Förderfähig sind die zum Vorhaben gehörenden Ausgaben/Investitionen in:

- a) energieeffiziente, klimaneutrale und nachhaltige Betriebsprozesse sowie Dienstleistungen;
- b) Planungs- und Umsetzungsberatungen in Bezug auf das geplante Investitionsvorhaben unter a)
(Ausgaben für Leistungen externer qualifizierter Berater);
- c) Schulungen im Unternehmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens unter a).

Gefördert werden bei energieeffizienten, klimaneutralen und nachhaltigen Betriebsprozessen und Dienstleistungen vor allem Maßnahmen zu/ zum/ zur:

- Einbindung erneuerbarer Energien und Speichertechnologien in den Produktionsprozess (z. B. Batteriespeicher);
- Reduktion des Energieverbrauchs und/oder der CO₂-Emissionen im Betriebsprozess (z. B. effiziente Kühltechnik, LED-Beleuchtung, intelligente Maschinen(-software));
- Erhöhung des Eigenverbrauchs Erneuerbarer Energien beispielsweise durch Energie- und Materialspeicher sowie Verbesserungen im Produktions- und Lagermanagement;
- Optimierung innerbetrieblicher Logistikprozesse (z. B. E-Stapler, Regalroboter).

Mit der Antragstellung muss eine Vorhabensbeschreibung eingereicht werden, welche die Maßnahme/n beschreibt und auf Basis einer Ableitung der erwarteten Energie- und/ oder CO₂-Einsparungen eine Plausibilitätsprüfung erlaubt.

Gefördert werden darüber hinaus Planungs- und Umsetzungsberatungen, die die Investitionen in energieeffiziente, klimaneutrale und nachhaltige Betriebsprozesse und Dienstleistungen unterstützen.

Gefördert werden ferner Schulungen im Unternehmen, die im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens in energieeffiziente, klimaneutrale und nachhaltige Betriebsprozesse und Dienstleistungen stehen und für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind.

C. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen vom 06.05.2003 (Abl. Der EU L 124/36 vom 20.05.2003) erfüllen. Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro unter Berücksichtigung der Besitz- und Beteiligungsverhältnisse erzielt.

Die Unternehmenstätigkeit muss auf eine tragfähige Vollexistenz ausgerichtet sein und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen (hauptewerbliche Tätigkeit).

Weiter muss der Antragsteller in der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere verarbeitendes Gewerbe, unternehmensnahe Dienstleistungen, Baugewerbe sowie Handwerk und Handel), im Gastgewerbe, der Veranstaltungswirtschaft (ohne Freizeitwirtschaft) oder in den wirtschaftsnahen Freien Berufen tätig sein. Zu den wirtschaftsnahen Freien Berufen im Sinne dieser Richtlinie gehören die Freien technischen und naturwissenschaftlichen Berufe und Designer. Zu den unternehmensnahen Dienstleistungen zählen Leistungen, die überwiegend von Unternehmen nachgefragt werden; insbesondere Leistungen, die produktbegleitend oder dem Produktionsprozess vor-/nachgelagert sowie prozessbegleitend sind.

Folgende Bereiche sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Nebenerwerbsunternehmen,
- Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand (Beteiligung ab 25 Prozent),
- Unternehmen, an deren Förderung kein öffentliches Interesse besteht,
- eingetragene Vereine, auch wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten,
- Bauträger,
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
- Flughafeninfrastruktur,
- Personenbeförderung,
- Betriebe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der Aquakultur sowie des Bergbaus,
- Unternehmen des verarbeitenden Ernährungsgewerbes soweit bei der Herstellung/ Verarbeitung Produkte entstehen, die Bestandteil von Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind
Ausnahme: KMU des Fleischerhandwerkes sind förderfähig, sofern Zuschüsse für das Vorhaben nicht aus ELER-Mitteln gewährt werden. Ausgaben in die Schlachtung werden nicht gefördert,
- Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Finanz- und Versicherungsdienstleistungen,
- rechts- und wirtschaftsberatende Unternehmen und Freiberufler,
- großflächige Einzelhandelsvorhaben (Verkaufsraumfläche > 800 qm; gilt nicht für die Branche Handel mit Kraftfahrzeugen),
- Vermittler- bzw. Maklergewerbe (z. B. Reisebüros, Agenturen, Immobilienbüros),
- im medizinischen/sozialen Bereich tätige Unternehmen und Freiberufler (z. B. Apotheken, Pflegeberufe, medizinische Fußpflege),
- Unternehmen der Freizeitwirtschaft (z. B. Diskotheken, Spielhallen, Fitnesscenter, Sauna, Solarien, Reiseveranstalter, Kinos),
- Vermietungs- und Verpachtungsleistungen,
- Backshops (mit Ausnahme von Filialen klassischer Bäckereihandwerksbetriebe),
- Callcenter,
- Detekteien.

D. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden kann, wenn:

- das Vorhaben in Thüringen erfolgt.
- die förderfähigen Ausgaben/Investitionen mindestens 5.000,00 Euro betragen und grundsätzlich 200.000,00 Euro nicht übersteigen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- mit dem geförderten Vorhaben kurzfristig begonnen und es grundsätzlich innerhalb von maximal 24 Monaten beendet wird.
- mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) noch nicht begonnen wurde. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Als Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt für einzelne Wirtschaftsgüter gilt der Tag der Lieferung bzw. der Tag der Endmontage (Nutzungsbereitschaft).
- ausschließlich Vorhaben durchgeführt werden, die in sich abgeschlossen sind (d.h. Ausgaben, die bereits Bestandteil vorangegangener Förderanträge waren, können bei Folgeanträgen nicht in die Förderung einbezogen werden).
- für dasselbe Vorhaben nicht bereits ein Förderantrag auf einen Zuschuss im Rahmen anderer öffentlicher Förderprogramme gestellt wurde oder wird.
- alle dem Unternehmen/Unternehmensverbund („ein einziges Unternehmen“) gewährten De-minimis-Beihilfen den aktuell gültigen maximalen Gesamtbetrag (Beihilfewert) innerhalb des lfd. und der letzten zwei Kalenderjahre nicht übersteigen. Mit dem Antrag ist eine De-minimis-Erklärung einzureichen, in welcher alle erhaltenen De-minimis-Beihilfen einzutragen sind.
- die jeweilige Beihilfehöchstgrenze nicht überschritten ist. Zuschüsse nach der Richtlinie Dekarbonisierungsbonus Thüringen können für dieselben förderbaren Aufwendungen mit anderen Nicht-De-minimis-Beihilfen (wie z. B. bestimmte Darlehen der KfW oder TAB) kumulativ in die Finanzierung einbezogen werden. Zusammen mit anderen zur Finanzierung eingesetzten Beihilfen darf die jeweilige Beihilfehöchstgrenze der dafür zutreffenden Beihilferegelung nicht überschritten werden.

E. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gemäß der Richtlinie Dekarbonisierungsbonus Thüringen als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013.

Der Zuschuss wird gemäß Richtlinie als projektbezogene Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt für Vorhaben nach Abschnitt B. Buchstabe a) bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000,00 Euro.

Die Förderung beträgt für Vorhaben nach Abschnitt B. Buchstaben b) und c) ebenfalls bis zu 50 Prozent; die maximale Förderhöhe beträgt jedoch 10.000 Euro.

Zuwendungsfähige Ausgaben/ Investitionen sind

- Ausgaben/ Investitionen für die zur Umsetzung des Vorhabens notwendigen Ausgaben gemäß Abschnitt B, soweit sie nicht unter Abschnitt E ausgeschlossen sind,
- Ausgaben für die Leistungen externer Dienstleister,
- Ausgaben für Leistungen externer qualifizierter Berater (z.B. Energieberater, Berater von Fachfirmen usw.)
- Schulungen von Beschäftigten, die im Zusammenhang mit einem Dekarbonisierungsprojekt stehen (z. B. Einweisung in neue Software und Technik).

Im Bewilligungszeitraum anfallende Lizenz-, Nutzungs- und Systemservicegebühren sind für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten förderfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben und Aufwendungen für

- Investitionen in Anlagen zum Zwecke der Energieerzeugung (z. B. Photovoltaik, Solarkollektoren, Biomasse, KWK-Anlagen, Windkraft);
- Wärmepumpen;
- Elektrische Motoren und Antriebe;
- elektrisch angetriebene Pumpen;
- Ventilatoren;

- Druckluftherzeuger sowie deren übergeordnete Steuerung;
- Wärmeüberträger für die Abwärmenutzung bzw. Wärmerückgewinnung;
- Thermische Isolierung/ Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen sowie
- Komponenten im Zusammenhang mit den aufgeführten Technologien z. B. Frequenzumrichter und Wärmerückgewinnungseinrichtungen in raumlufttechnischen Anlagen;
- die Mehrwertsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung;
- Eigenleistungen und Personalkosten;
- gebrauchte Wirtschaftsgüter;
- Aus- und Weiterbildung, soweit es sich nicht um Schulungen im Zusammenhang mit einem Dekarbonisierungsprojekt handelt;
- Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf oder Lieferantendarlehen finanziert werden;
- (Kraft-)Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Straßenverkehrszulassung, einschließlich Hänger (mit Ausnahme von angehängten, nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, welche nicht für Transportzwecke bestimmt sind),
- Aufbauten und anderes Fahrzeugzubehör, Luft- und Schienenfahrzeuge sowie Schiffe;
- Leistungen und Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen (einschließlich aller Unternehmen, an denen mit den Gesellschaftern verwandte Personen, Ehepartner der Gesellschafter oder mit Gesellschaftern in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen Anteil halten bzw. in einer Unternehmensbeziehung stehen) erbracht bzw. hergestellt oder erworben werden.

Ebenfalls nicht gefördert werden Ausgaben/ Ausgabenbestandteile, die bereits in anderen Förderprojekten vollständig bzw. anteilig bezuschusst wurden bzw. werden.

F. Antragstellung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

Förderanträge können auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank (<http://www.aufbaubank.de>) heruntergeladen werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass eine Bearbeitung erst erfolgen kann, wenn der TAB der Antrag mit erforderlichen Unterschriften im Original vorliegt.

Es kann nur ein Abrufantrag gestellt werden. Bewilligte Zuschüsse können nur ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt des Abrufes nachweist, dass die entsprechenden Rechnungen bereits bezahlt sind. Diese sind in einer Anlage zum Abrufantrag aufzuführen. Die Rechnungen und Bezahlnachweise in Kopie, ggf. weitere dem Vorhaben zugrundeliegende Belege, Verträge oder sonstige Unterlagen müssen mit dem Abrufantrag zu Prüfzwecken in der TAB eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens, von einem Steuerberater/ Wirtschaftsberater bestätigt, einzureichen.

Die Regelungen der Richtlinie Dekarbonisierungsbonus Thüringen sind zu beachten.

G. Auskünfte

erteilen gern unsere Kundenberater*innen:

Kundencenter	Kundenberater*in	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Mittelthüringen	Steffen Peschke	☎ 0361 7447515	✉ mittelthueringen@aufbaubank.de
Ostthüringen	Monika Fulle	☎ 0365 83367338	✉ ostthueringen@aufbaubank.de
Nordthüringen	Kathrin Stracke-Wagner	☎ 0173 3924211	✉ nordthueringen@aufbaubank.de
Südthüringen	Jan Güssow	☎ 0361 7447154	✉ suedthueringen@aufbaubank.de
Westthüringen	Marco Jahns	☎ 03691 8804511	✉ westthueringen@aufbaubank.de